



Skiklub Wetzikon

Statuten vom 13. Juni 2025

Art. 1 Name und Sitz

Der Skiklub Wetzikon (SKW) mit Sitz in Wetzikon ZH ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

Der Skiklub bezweckt die Förderung und Verbreitung des Skisports, andere Aktivitäten und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der SKW besteht aus:

a) Mitglieder:

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person erworben werden.

b) Ehrenmitglieder:

Mitglieder, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen dieselben Rechte wie die Klubmitglieder, sie bezahlen keine Klubbeiträge.

c) Freimitglieder:

Jedes Mitglied, das dem SKW während 40 Jahren angehört hat, wird zum Freimitglied ernannt und bezahlt keine Klubbeiträge. Die Freimitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

Art. 4 Eintritte / Austritte / Ausschlüsse

Die Eintrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher auch über die Aufnahme entscheidet. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Austritte sind schriftlich auf Ende des Vereinsjahres zu erklären. Mitglieder, welche dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, werden ausgeschlossen.

Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SKW dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

Art. 6 Die Organe des SKW sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des SKW. Die schriftliche Einladung mit Angaben der Traktanden hat mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller stimmbfähigen Mitglieder anwesend sind.

Die statuarischen Traktanden sind:

- a) Eröffnung und Wahl der Stimmezähler
- b) Protokoll der letzten Generalversammlung
- c) Jahresberichte des Vorstands
- d) Mutationen
- e) Jahresrechnung
- f) Revisorenbericht und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- g) Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Wahlen
- i) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- j) Tätigkeitsprogramm
- k) Anträge des Vorstandes
- l) Anträge aus dem Mitgliederkreis; sie sind jedoch spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- m) Verschiedenes

Art. 8 Die ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von einem Fünftel der Mitglieder einberufen und hat innerhalb von 30 Tagen stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie für die ordentliche Generalversammlung.

Art. 9 Abstimmung

Der SKW fasst seine Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn bei Wahlen mehrere Vorschläge gemacht werden, entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sie dringend sind und eine vorherige Bekanntgabe nicht möglich war.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten/in, welcher/e durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
 - Kassier/in
 - Aktuar/in
 - sowie max. vier weitere Mitglieder,
- wobei eine Person mehrere Funktionen übernehmen kann.

Der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder wird in einem Pflichtenheft geregelt, das in die Kompetenz des Vorstandes fällt. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei gegenüber dem Klub. Die Tätigkeit des Vorstandes besteht aus:

- Besorgung der ihm nach Statuten und Beschlüssen zukommenden Geschäfte
- Vertretung des SKW nach aussen

Der Vorstand zeichnet zu zweien.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird an der Generalversammlung festgelegt.

Demissionen sollen dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 11 Rechnungswesen

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren können sich zur Wiederwahl stellen.

Art. 12 Finanzielles – Zahlungen und Beiträge

Die Ausgaben des SKW werden aus den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen und allfälligen weiteren Einnahmen bestritten. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt, er beträgt höchstens Fr. 200.-. Die Jahresbeiträge sind bis spätestens Ende Januar einzuzahlen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeit des SKW haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Statutenänderung

Anträge für Statutenänderungen werden durch die Generalversammlung behandelt und bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sich nicht mindestens zehn Mitglieder bereit erklären, ihn weiterzuführen. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 16 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Juni 2025 angenommen und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Statuten und sämtliche in der Zwischenzeit beschlossenen Abänderungen und Nachträge.

SKIKLUB WETZIKON**Datum: 13. Juni 2025**

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Marcel Stucki

Sonja Jenny